Gartenfreunde Goldbach e.V.
Sindelfingen, gegr. 1991

im Bezirksverband
der Gartenfreunde Böblingen e.V.

Gartenordnung

Stand 15.03.2025

Vorwort:

(1) Die Gartenanlage Goldbach wurde 1971 von der Stadt Sindelfingen erstellt. Das Gartenamt der Stadt Sindelfingen leistet jährlich immer noch einen Beitrag zur Erhaltung der Anlage. Das Amt hat daher Auflagen z.B. bezüglich der Größe der Gartenlaube, deren Lage innerhalb der Parzelle und der Ausgestaltung des Gartens gemacht, zu deren Einhaltung alle Pächter verpflichtet sind. Diese Auflagen sind in den Paragraphen 3 bis 5 beschrieben.

(2) Kleingärten dienen der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und der Erholung in der freien Natur. Kleingartenanlagen sind Bestanteile des öffentlichen Grüns. Sie erfüllen wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen. Die Bewirtschaftung des Gartens ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden. Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters diese Grundsätze zu beachten.

(3) Die Gartenordnung enthält Regelungen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Gärten und das Errichten von zur gartenbaulichen Nutzung erforderlichen Baulichen Anlagen sowie auch für das Verhalten in der Anlage, die die Grundlage für ein harmonischen Zusammenwirken der Pächter/innen und eine erfolgsreiche Vereinsarbeit bilden.

§ 1Gültigkeit

(1) Diese Gartenordnung ist von der Hauptversammlung beschlossen und nach § 8 des Unterpachtvertrages für alle Pächter verbindlich.

(2) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung gemäß § 3 des Unterpachtvertrages.

(3) Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Pachtvertrag und dieser Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.

(4) Abweichungen der Gartengestaltung von der Gartenordnung, die den Nachbarn beeinträchtigen, sind nach Beanstandung durch den Nachbarn in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Frist wird durch Beschluss im Ausschuss festgelegt.

(5) Übergangsregelung: Kleingärten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gartenordnung nicht den aufgeführten Vorschriften entsprechen, müssen spätestens

bei Pächterwechsel entsprechend der Gartenordnung gestaltet werden. Die Kosten trägt der abgebende Pächter. Verstöße gegen gesetzliche Regelungen und Vorschriften in der Gartenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

(1) Gärten dienen der Erholung. Dieser Zweck muss auch in der Ausgestattung zum Ausdruck kommen. Die Gärten dürfen nur kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.

(2) Kleingärtnerische Nutzung ist im Idealfall dann gegeben, wenn der Garten etwa wie folgt aufgeteilt ist:
- ein Drittel sogenannter Wohnbereich mit Blumen und Zierbüschen /Sträuchern,
- ein Drittel Rasen,
- ein Drittel Nutzgarten mit Obst- und Gemüsekulturen, jedoch nur zur Eigenversorgung

(3) Der Anbau von Monokulturen ist nicht gestattet.

§ 3 Baulichkeiten

(1) Grundsätzlich kann auf jeder Parzelle eine Gartenlaube mit den Maßen 3,00 m x 3 ,30 m x 2,70 m hoch aufgestellt werden. Der Sockel bzw. das Streifenfundament aus Beton darf maximal 0,20 m aus dem Niveau des Geländes herausragen. -Genaue Pläne liegen beim Vorstand vor und sind verbindlich-. Auf der Rückseite der Gartenlaube darf bis zum Dachtrauf auf der gesamten Breite und Höhe der Laube ein zusätzlicher Abstellraum geschaffen werden. Die Gestaltung der Wandverkleidung muss in gleicher Art ausgeführt sein, wie die Wandverkleidung der Laube. Ein Unterschied sollte durch die Art der Verkleidung nicht erkennbar sein. Diese Ausführung wird vom Amt für Grün und Umwelt der Stadt Sindelfingen geduldet.

(2) Eine Benutzung der Gartenlaube zu Wohnzwecken ist unstatthaft.

(3) Das Dach der Gartenlaube überdeckt auch den Freiplatz mit der Größe 1,90 m x 3,30 m. Dieser überdachte Freiplatz darf nur an einer Seite mit einer Holz-/Glaswand oder halb hoher Holzwand verschlossen werden. Zwei Seiten müssen frei bleiben.

(4) Eine Pergola mit max. 12 qm Grundfläche darf errichtet werden. Sie soll Rankgerüst für Planzen sein. Überdachung und Unterdachung des Rankgerüsts sind nicht zulässig. Die Konstruktion darf die Höhe der Unterkante Dachrinne nicht überschreiten. Die Pergola ist in L-Form zu gestalten und an einer Seite mit der Hütte zu verbinden. Mindestens eine Seite der Pergola muss zum Garten vollständig offen sein. Die anderen Seiten dürfen bis max. 100 cm Höhe fest verkleidet werden. Wird auch die Grundfläche mit einem Rankgerüst überdeckt, so darf der Abstand der Rankhilfen 80 cm nicht unterschreiten. Der Bau und die Ausführung der Pergola muss beim Ausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.

(5) Die Gartenlauben und andere Holzkonstruktionen sind mit der Holzschutzlasur ‚TEAK' zu streichen. Wasserfässer müssen grün oder braun sein. Bei anderen An- strichen von Garteneinrichtungen sind ebenfalls die Farben grün und braun in natürlichen Abtönungen zu verwenden.

(6) Das Einrichten von massiven Feuerstellen oder Kaminen in der Gartenlaube ist nicht statthaft. Außerhalb bedarf es der Genehmigung des Vorstands. Jedoch darf die Maximalhöhe von 0,80 m nicht überschritten werden. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses wird diese in die Wertermittlung nicht aufgenommen und ist auf Verlangen des Vorstandes zu beseitigen.

(7) Technisch einwandfrei installierte Propangasanlagen sind in den Gartenhäusern zu- lässig. Jedoch wird empfohlen, in bestimmten Abständen eine Überprüfung durch Fachinstallateure vornehmen zu lassen.

(8) Eine elektrische Stromversorgung in der Parzelle ist nicht gestattet. Jedoch sind Solarzellen auf der Dachfläche bis zu einer Größe von 2,0 m² vorbehaltlich einer anders lautenden baurechtlichen Regelung zulässig.

(9) Wassergefäße sind so abzudecken, dass Unfälle und üble Gerüche vermieden werden.

(10) Gartenteiche können bis zu einer Größe von max. 6 m² Wasserfläche angelegt wer- den. Mit Beton ausgeführte Teiche sind nicht zulässig. Unter sonstigen Dichtungsmaterialien (Folien, Fertigbecken aus Hart-PVC, Ton, usw.) kann jedoch frei gewählt wählt werden. Die tiefste Stelle kann 1,0 m betragen. Ein Lage- und Größenplan ist vor der Erstellung beim Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Die Sicherung und Verantwortung für den Gartenteich liegt beim Pächter**.** Bei Beendigung des Pachtverhältnisses wir dieser in die Wertermittlung nicht aufgenommen und ist auf Verlangen des Vorstandes zu beseitigen und verfüllen.

(11) Gewächshäuser in einer Größe von maximal 2,00 m x 2,00 m x 2,00 m Firsthöhe in handelsüblicher Ausführung werden geduldet, wenn:

a) auf der Parzelle keine weiteren Folienüberdachungen errichtet sind, und der

Vorstand der Anlage der Errichtung schriftlich zugestimmt hat.

b) Bau und Platzierung des Gewächshauses sind im Rahmen der schriftlichen Genehmigung abzustimmen.

c) Nicht fachgerechte Eigenkonstruktionen wie z.B. Holztragewerke oder Kunststofffolieneindeckungen sind nicht zulässig.

d) Die Duldung gilt nur so lange, wie das Gewächshaus gärtnerisch voll genutzt wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung z.B. als Geräteabstellraum verwirkt die Duldung und verpflichtet zum Abbau.

e) Sollte der Grundstückeigentümer oder Verein die Entfernung des Gewächshauses fordern, hat es der/die Pächter/in auf eigene Kosten unverzüglich ab zubauen. Zuwiderhandlung kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

f) Die Duldung erlischt automatisch bei einer Kündigung der Parzelle durch den/die Pächter/in.

g) Eine Berücksichtigung von Gewächshäusern bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

h) Falls das Gewächshaus von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen wird, hat es der/die abgebende Nachpächter/in auf eigene Kosten zu entfernen.

(12) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen (Tomatenüberdachung) in der Größe bis 3,00 m x 2,00 m und einer Höhe bis 2,00 m sind gestattet. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten. Der Grenzabstand muss mindestens ein Meter betragen. Die Seitenwand in Hauptwindrichtung soll vollständig geschlossen sein, alle anderen Seiten sind zur besseren Durchlüftung (Schutz vor Pilzkrankheiten) offen zu halten. Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen. Folienüberdachungen müssen nach der Erntezeit wieder entfernt werden.

(13) Frühbeete in einer max. Größe von 3,00 m x 1,20 m x 0,50 m Höhe und Folientunnel in der gleichen Größe können errichtet werden.

(14) Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und unter Beachtung des vorgeschriebenen Abstandes zur Nachbargrenze eingerichtet werden.

(15) Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich wieder vollständig abgebaut werden. Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt wer- den, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung, die von diesen Baulichkeiten ausgeht, tragen die Pächter.

(16) Die Größe der Fläche im Garten, die als Terrasse mit Steinen/Platten befestigt wird, darf die Größe von 20 m² nicht überschreiten. Die Größe des überdachten Freisitzes der Gartenlaube ist in dieser Fläche nicht enthalten.

(17) Die in den Gärten aufgestellten Fahnenmasten dürfen die Höhe von 6,00 m nicht überschreiten. Die Sicherung und Verantwortung für den Fahnenmast liegt beim Pächter. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses wird dieser in die Wertermittlung nicht aufgenommen und ist auf Verlangen des Vorstandes zu beseitigen.

§ 4 Einfriedungen

(1) Einfriedungen und Umzäunungen sind vom Gartenamt der Stadt Sindelfingen erstellt worden. Sie sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden.

(2) Die Gärten sollen grundsätzlich einsehbar sein. An der Eingangsseite müssen runde Holzpfosten im Durchmesser von 100 mm den Zaun tragen. Die Eingangstür soll ebenfalls aus Holz sein. Die Verwendung von Eisen und Beton für Pfosten und Tür ist unstatthaft, dasselbe gilt für Stacheldraht.

(3) Hecken als Sichtschutz, z.B. vor Terrassen, dürfen nicht höher als 1,30 m sein. Sogenannte Heckenmauern, die eine Einsicht in den Gesamtgarten verwehren, sind nicht gestattet.

(4) Bei Hecken um die Pergola darf die Höhe von 1,0 m nicht überschritten werden.

(5) Als Grenze zum Nachbarn sind keine Hecken, keine Zäune oder zaunähnliche An- lagen gestattet. Die Grenze muss deutlich sichtbar sein. Hecken mit einer Höhe von 1 ,80 m von geringem Umfang an der Grenze zum Nachbarn, zum Sichtschutz z.B. von Kompostplätzen, sind unter Beachtung der Grenzabstände zulässig. Siehe § 6.

§ 5 Anpflanzungen

(1) Die Planung des Gartenbauamtes schreibt einen bepflanzten Streifen von mindestens 1,20 m Breite entlang des Zaunes zum Weg des Garteneingangs vor. Dieser Streifen muss mit Blumen, z.B. Rosen oder blühenden niederen Stauden bepflanzt werden. Die Pflege und Bepflanzung des Blumenstreifens von ca. 0,60 m Breite entlang des Gartenzaunes außerhalb des Gartens obliegt dem Pächter. Vorhandene Pflanzstreifen dürfen nicht beseitig werden.

(2) Das Anpflanzen naturgemäß hochwachsender Bäume und Sträucher ist nicht erlaubt, wenn diese über eine maximale Höhe von 6,0 m hinausgehen. Koniferen sollen nicht gepflanzt werden.

(3) Für Kern- und Steinobst sind ein Halbstamm und Busch- und Spindelformen auf Typunterlagen erlaubt.

(4) Ein Garten mit 300 qm verträgt max. 1 Halbstamm und 5 Buschbäume oder 10 Spindelbäume.

(5) Die vom Pächter gepflanzten Bäume und Sträucher werden Bestandteil des Gartens. Bei Aufgabe oder Kündigung des Gartens kann der Pächter eine Entschädigung verlangen, die von Gartenschätzern –nach festgelegten Entschädigungsrichtlinien – ermittelt werden. Jedoch werden Überpflanzungen nicht entschädigt. Eine Überpflanzung liegt vor, wenn mehr als drei Obstbäume und drei Buchs gepflanzt sind. Werden die zu viel gepflanzten Bäume/Buchs vom Nachpächter nicht übernommen, muss der Pächter diese aus dem Garten entfernen.

(6) Bei allen Anpflanzungen sind die Grenzabstände zum Nachbargarten einzuhalten. Siehe auch § 6.

§ 6 Grenzabstände

(1) Zur Erhaltung gutnachbarlicher Verhältnisse und zur Vermeidung von Streitigkeiten sind folgende Grenzabstände (entnommen aus dem Württembergischen Nachbarrecht) unbedingt einzuhalten

Art der Anlage	Fläche bis	Höhe bis	Abstand von der Nachbar-grenze
(2) Kompostanlage	2 m²	1,20 m	0,50 m
(3) Beerenobststräucher		1,00 m	0,50 m
Brom- und Himbeeren, Ziersträucher		2,00 m	1,00 m
(4) Spindelbäume		2,00 m	1,50 m
(5) Bohnenstangen		2,00 m	1,00 m
Spaliergerüst		3,00 m	1,50 m
(6) Obstbuschbäume		4,00 m	2,00 m
Ziergehölze, Koniferen		6,00 m	3,00 m

§ 7 Fachberatung

(1) Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft sollte jeder Pächter an fachlichen Veranstaltungen wie Vorträgen oder Kursen teilnehmen.

(2) An Gehölzen sind die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchzuführen. Schädlingsbekämpfung ist nur unter Beachtung der Schutzvorschriften und der gesetzlichen Regelungen zulässig. Schädlingsbekämpfungsmittel müssen für die Verwendung im Kleingarten zugelassen sein.

(3) Auf Verlangen der Gartenobleute bzw. des Fachberaters sind Pflanzen, die als Wirts- pflanzen für Schädlinge und Krankheiten gelten, unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.

§ 8 Allgemeine Ordnung

(1) Der Pächter und seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

(2) Es ist nicht gestattet, durch Schießen, Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, durch Rundfunk- oder andere Musikapparate die Gartennachbarn zu stören.

(3) Die Benutzung von Motorgeräten ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 und 14:00 bis 19:00 Uhr

Samstag von 08:00 bis 12:30 und 14:00 bis 18:00 Uhr

(4) Jeder Pächter hat sich über Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln zu informieren. An der Gartentür ist innen eine Zeitungsbox bzw. ein Briefkasten für Vereinsmitteilungen angebracht.

(5) Das ständige Lagern von nicht mehr benötigten Materialien wie Brettern, Pfosten, Stangen, Plastik, Baum- und Strauchschnitt usw. ist zu unterlassen.

(6) Das Anbringen von Werbung jeglicher Art ist nicht gestattet.

(7) Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist nicht erlaubt. Von mitgebrachten Tieren darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Anlage ausgehen.

(8) Die Gartenanlage ist in einzelne Abschnitte eingeteilt:

a) Abschnitt 1: Gartennummer 1 – 20

b) Abschnitt 2: Gartennummer 21 – 47

c) Abschnitt 3: Gartennummer 48 – 79 und 101 – 108

d) Abschnitt 4: Gartennummer 80 – 99

e) Abschnitt 5: weitere Gärten

Diese Gartenabschnitte werden durch Gartenobleute geleitet, die in der Hauptversammlung gewählt werden. Die Gartenobleute sind Ansprechpartner für die Gartenpächter in ihrem Bereich. Sie handeln im Auftrag des Vorstands und sorgen für die Einhaltung der Gartenordnung und die Durchsetzung der Beschlüsse von Vorstand, Ausschuss und Hauptversammlung.

(9) Gartenabfälle müssen grundsätzlich von jedem Gartenpächter selbst entsorgt werden. Außerhalb des Gartens dürfen Gartenabfälle nicht in oder um die Anlage abgelegt werden. Gartenabraum Abfuhr der Stadt wird für die Kleingartenanlage nicht durchgeführt. Die grünen Tonnen sind beim Werkstoffhof Böblingen zu beantragen, die dazu erhältlichen Formulare werden von Vereinsvorstand unterschrieben.

(10) Schriftliche Beanstandungen bei Gartenbegehungen oder durch Schreiben des Vorstandes müssen innerhalb der gesetzten Frist, andernfalls innerhalb von 3 Monaten beseitigt werden. Wiederholte Verzüge in der Beseitigung wesentlicher Beanstandungen führen zum Antrag an der Hauptversammlung zur Kündigung.

§9 Wegebenutzung und Unterhaltung

(1) Die Wege dürfen nur in Sonderfällen befahren werden. Über diese Sonderfälle entscheiden die Gartenobleute. Für Schäden haftet der Verursacher.

(2) Es ist im Allgemeinen nicht nötig, beim Transport von schweren Sachen mit dem PKW, LKW oder Traktor in die Anlage hineinzufahren. Empfohlen wird das Umladen auf Schubkarren.

(3) Nach Abladen von Dünger oder sonstigen Materialien sind die Wege unverzüglich zu reinigen.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, seinen Wegabschnitt von Unkraut frei zu halten und auch keine Abfälle auf den Weg zu werfen.

(5) Gemeinsame Wege werden durch Gemeinschaftsarbeit nach Anordnung durch die Gartenobleute unterhalten.

§ 10 Betreten der Parzellen

Die Parzellen dürfen ohne Zustimmung des Pächters nicht betreten werden, es sei denn zur Abwehr drohender Gefahren wie Brand, Überschwemmung oder umsturzgefährdete Bäume. Dasselbe gilt auch zur Abwehr akuter Schaderregerepidemien, z.B. Feuerbrand oder Prozessionsspinnerrauben, die die Unversehrtheit der Pflanzen auf den Nachbar Parzellen und damit das Eigentum des

Nachbarpächters oder deren Gesundheit selbst bedrohen, falls der Pächter/in nicht erreicht werden kann, beispielsweise durch Telefonanruf.

Der Vorstand sowie von ihm bestimmte Vereinsmitglieder dürfen auch bei Abwesenheit der Pächter die Parzellen betreten, z.B. im Rahmen einer Anlagenbegehung, oder zum Austausch der Wasseruhren, sofern der/die Pächter/in mindestens 14 Tage vorher auf eine geeignete Weise informiert wurden, durch unsere WEB-Seite als auch durch Aushang im Schaukasten, oder durch E-Mail oder eine briefliche Benachrichtigung.

Bei Gefahr in Verzug, z.B. bei Wasserohrbruch, kann die Parzelle auch ohne Zustimmung des Pächters betreten werden.

§ 11 Gemeinschaftsarbeit

(1) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie dem Ausbau und der Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz geleistet werden. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein finanzieller Ersatz festgesetzt werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

(2) Der Umfang der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Derzeit sind drei Arbeitsdienste im Jahr von je 5 Stunden festgelegt.

a.) Die Gebühr für nicht angetretenen Arbeitsdienst wird ab 2023 pro Arbeitseinsatztag von 65 auf 100 Euro angehoben.

b.) Diese Gebühr wird für unentschuldigtes Fehlen fällig, also egal, welcher Verhinderungsgrund das Fehlen verursacht hat.

c.) Bei unentschuldigtem Fehlen entfällt die Nacharbeit-Möglichkeit des ursprünglich geplanten Arbeitseinsatzes.

d.) Bei unentschuldigtem Fehlen kann eine angesetzte Nacharbeit nicht in das nächste Kalenderjahr mit übernommen werden.

e.) Jeden Arbeitsdienst beginnt und endet auch zusammen. Wer den Arbeitsdienst unentschuldigt vorzeitig verlässt, wird mit den vollen 100 Euro belastet.

f.) Bei verspätetem Eintreffen zum Arbeitsdient entscheidet der Obmann, ob der Arbeitsdienst noch angetreten wird, Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führen zur Kündigung des Gartens.

g.) Ab dem 77 Lebensjahr muss kein Arbeitsdienst mehr geleistet werden.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

(1) Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen, Einrichtungen und Werkzeuge sind entsprechend ihres Verwendungszweckes schonend zu behandeln.

(2) Jeder entstandene Schaden ist den Gartenobleute zu melden.

(3) Jeder Pächter hat die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht worden sind.

(4) Bei Benutzung der Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Jeder Gartenpächter ist für deren Reinhaltung und Abschlusskontrolle nach der Benutzung durch seine Gäste verantwortlich.

§ 13 Wasserversorgung

(1) Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

(2) Die Wasserleitungen gehören zu den wichtigsten Gemeinschaftsanlagen, die besonders schonend zu behandeln sind.

(3) Da jeder Pächter für seine Wasseruhr selbst verantwortlich ist, empfiehlt sich ein Schutz vor Frost durch entweder gute Isolierung oder durch Abschrauben (inkl. Hahn) im Herbst und Wiederanschrauben im Frühjahr.

(4) Schäden an der Wasseruhr sind dem zuständigen Wasserwart oder Gartenobmann unverzüglich zu melden. Für die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage nach dem Abstellhahn zur Gartenwassereinspeisung hat der Pächter zu sorgen. Ebenso trägt er die Kosten der Instandsetzung.

(5) Manipulationen an der Wasseruhr stellen einen Kündigungsgrund dar.
Sämtliche eigenständige Arbeiten an der Wasserinstallation sowie das Versetzen der Wasseruhren sind vom Vorstand zu genehmigen.

(6) Die Anstellzeit ist auf den 15.4. und die Abstellzeit auf den 15.10. jeden Jahres festgelegt worden. Verschiebungen können sich aufgrund günstiger/ungünstiger Witterung ergeben. Der Termin der Anstellzeit wird auf den Anschlagtafeln bekannt gegeben.

(7) Die Wasserkosten werden aufgrund des angezeigten Verbrauchs einmal jährlich ermittelt und mit der Pacht, dem Vereins- und Versicherungsbeitrag sowie mit Umlagen in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Instandhaltung des Wassernetzes werden umgelegt.

(8) Fehlbeträge durch Wasserverlust werden auf alle Pächter umgelegt. Vermutete Schäden am Wassernetz müssen unverzüglich dem Wasserwart, Gartenobmann oder dem Vorstand mitgeteilt werden
.

§ 14 Wertermittlung

Bei regulärer Aufgabe der Parzelle durch den/die Pächter/in kann diesem/dieser eine Entschädigung nach seiner/ihrer Wahl auf der Parzelle verbleibendes Eigentum gewährt werden.

Die Wertermittlung erfolgt durch eine vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. auf Kosten des abgebenden Pächters/in.

Nach Zugang des Wertermittlungsprotokolls hat der/die Pächter/in die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen, falls er/sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden ist.

Ist auf der Basis des Wertermittlungsprotokolls keine Einigung zu erzielen, kann der Verein von dem/der abgebenden Pächter/in die entschädigungslose Räumung der Parzelle verlangen.

Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung der Gartenordnung erklärt der/die Pächter/in sein/ihr Einverständnis mit diesen Bestimmungen.

§ 14 Gültigkeit der Gartenordnung

Diese Gartenordnung wurde in der Hauptversammlung am 26.02.1994 beschlossen. An nachträglichen Änderungen der Gartenordnung sind die Pächter gebunden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für alle Pächter verbindlich, Verstöße können die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein zur Folge haben. Sindelfingen, den 05. März 2016

§ 15 Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung

1. Ergänzung vom 28. April 2013
   § 8 /3 Änderung der Ruhezeiten

2. Änderungsanträge zur Hauptversammlung vom 05.03.2016
   a) § 3 / 1 neuer Satz am Ende hinzugefügt
   a) § 3 / 6 neuer Satz hinzugefügt
   b) § 3 / 8 geänderte Größe
   b) § 3 /10 neuer Satz hinzugefügt
   c) § 3 /11 geänderter Text, Gewächshäuser werden geduldet
   d) § 3 /12 Folienüberdachung neuer Satz hinzugefügt
   e) § 3 /15 neuer Absatz: Partyzelte
   f) § 5 / 1 geänderter Text
   g) § 10 Betreten der Parzelle neu, die nachfolgenden Absätze verschieben sich
   h) § 12 /4 neu: Toilettenbenutzung

3. Ergänzungsanträge zur Hauptversammlung vom 11.03.2017
   § 3 /16 neu: Größe der Terrasse
   § 3 /17 neu: Höhe der Fahnenmasten

4. Änderungsantrag zur Hauptversammlung vom 26.03.2022

   § 8 /03 neu: Motorgeräte Betrieb, samstags von 14:00-16:00 Uhr erlaubt

5. Änderungsantrag zur Hauptversammlung vom 01.04.2023
   § 11 /02 neu: a bis f neuer Text

6. Änderungsantrag zur Hauptversammlung vom 09.03.2024
   § 11 /02 neu: Punkt g mit Text

7. Änderungsantrag zur Jahreshauptversammlung vom 15.03.2025
   a) § 13 Wasserversorgung neu: Erweiterung Punkt 5 (Sämtliche eigenständige Arbeiten an der Wasserinstallation).
   b) § 8 Allgemeine Ordnung neu: Samstag von 08:00 bis 12:30 und 14:00 bis 18:00 Uhr